

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

VII/1-A-100/54-92

Betrifft

Anderung des NÖ Sozialhilfegesetzes, NÖ SHG - Novelle 1992,
Motivenbericht

Hoher Landtag

3. März 1992

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: - 4. MRZ. 1992 Ltg. 399/S-2/1 S n. G - Aussch.
--

Zum NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200, ist festzuhalten, daß dessen Bestimmungen nur subsidiäre Bedeutung zukommt (§ 2 NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200).

Die Kompetenzsituation im Sozialhilferecht ist im wesentlichen noch vom Verständnis der Armenversorgung des 19. Jahrhunderts geprägt. Da damals nur die Vorsorge für den existentiellen Lebensunterhalt bekannt war bzw. für notwendig erachtet wurde, ist der einzige ausdrückliche Kompetenztatbestand des B-VG, das "Armenwesen" i.S.d. Art. 12 Abs. 1 Z. 1, auch auf diesen Bereich beschränkt. Alle darüber hinausgehenden Angelegenheiten fallen unter die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG und somit in die Kompetenz der Länder. Da der Bund kein Grundsatzgesetz erlassen hat, sind die Länder auf Grund des Art. 15 Abs. 6 B-VG auch in der Regelung des "Armenwesens" frei. Der gesamte Bereich des Sozialhilferechts liegt damit derzeit sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Darüber hinaus haben die Länder nach Art. 17 B-VG die Möglichkeit, als Träger von Privatrechten tätig zu werden, wovon im Rahmen der sogenannten "Hilfen in besonderen Lebenslagen" und der "Sozialen Dienste" auch ausgiebig Gebrauch gemacht wurde.

Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung soll im Abschnitt III (Hilfe für behinderte Menschen) des NÖ Sozialhilfegesetzes 1974, (NÖ SHG 1974), LGBl. 9200-8, soweit als möglich Dezentralisierung erreicht werden und daher für einige Arten der Hilfen für behinderte Menschen die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden normiert werden.

Zur Zeit fällt der gesamte Abschnitt III des NÖ SHG 1974, mit Ausnahme des Ersatzes von Fahrtkosten gemäß § 24 Abs. 1 lit. a (Folgeleistung einer in Vollziehung dieses Gesetzes ergangenen Ladung), über die in 1. Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde entschieden wird, in die Zuständigkeit der Landesregierung.

Die Agenden, die sich zur Abtretung an die Bezirksverwaltungsbehörde anbieten, sind die Ausstellung des Sozialpasses, die Übernahme der Restkosten nach Kassenleistungen bei der Heilbehandlung, die orthopädische Versorgung, die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Hilfe durch geschützte Arbeit ausgenommen der Geschützten Werkstätten sowie der Ersatz von Fahrtkosten, die Organisation und Durchführung von Sammeltransporten. Die Übertragung dieser Aufgabenbereiche an die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt im Sinne des Dezentralisierungskonzepts der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 1987, LAD-VD-9372/121. Hinsichtlich der übrigen Agenden des Abschnittes III des NÖ SHG 1974 erscheint der Verbleib der Zuständigkeit bei der Landesregierung insoweit notwendig, da diese Aufgabenbereiche vom organisatorischen und verwaltungstechnischen Standpunkt her einer zentral gesteuerten Planung und Kontrolle bedürfen und eine solche nur im Rahmen einer zentralen Verwaltung möglich und effektiv sein kann.

Diese Neuaufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden ist jedoch nicht nur aus der Sicht der bürgernahen Verwaltung wesentlich, sondern es bestehen weitere, in der Folge angeführte, Notwendig-

keiten, die sich in erster Linie auf Grund der rapiden Entwicklung der letzten Jahre im Bereich der Behindertenhilfe ergeben haben.

Um diese rasche Entwicklung durch Zahlen zu dokumentieren wird festgehalten, daß im Jahr 1974 das Budget für die Behindertenhilfe S 46 Mio. betrug, daß in ca. 29 niederösterreichischen Einrichtungen, mehreren Wiener Einrichtungen und einigen Einrichtungen anderer Bundesländer ca. 745 behinderte Menschen betreut wurden, daß 153 bescheidmäßige Zuerkennungen von orthopädischen Hilfsmitteln erfolgten und daß es 52 geschützte Arbeitsplätze gab.

Demgegenüber stand im Jahr 1991 ein Budget von S 460 Mio., es wurden in ca. 70 niederösterreichischen Einrichtungen, mehreren Wiener Einrichtungen und in einigen Einrichtungen anderer Bundesländer ca. 2.350 behinderte Menschen betreut; im Jahr 1990 erfolgten ca. 1.300 bescheidmäßige Zuerkennungen von orthopädischen Hilfsmitteln und es gab über 1.400 geschützte Arbeitsplätze, deren Anzahl jährlich ansteigt und die einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen werden sollten.

Bemerkt muß hiezu werden, daß trotz dieser oben dokumentierten explosiven Entwicklung und trotz wiederholten Personalanforderungen vom Jahr 1974 bis zum Jahr 1991 der Personalstand an Sachbearbeitern in der Behindertenhilfe unverändert blieb und erst mit dem Jahr 1992 ein zur Hälfte der Behindertenhilfe zugewiesener Sachbearbeiter zusätzlich zur Verfügung steht. Aufgrund der im Laufe der Jahre immer größer werdenden Schere zwischen der Aufwärtsentwicklung der anfallenden Tätigkeiten in der Behindertenhilfe und der mit 1992 erstmals durchgeführten bescheidenen Personalaufstockung ist es nur verständlich, daß neben der Ausfertigung der notwendigen Bescheide und der anderen unumgänglichen Erledigungen für die Durchführung aller anderen Aspekte des gesetzlichen Auftrages nur ein

Minimum an Zeit verbleibt. Hervorzuheben ist hier vor allem die im § 49c NÖ Sozialhilfegesetz, LGBI. 9200-8, normierte Aufsicht über Sozialhilfeeinrichtungen, die erfahrungsgemäß sehr zeitintensiv ist und daher zur Zeit auf Grund des Personalmangels nur mehr in einem den Interessen des Landes NÖ widersprechenden bedenklich geringen Ausmaß durchgeführt werden kann. Um gewährleisten zu können, daß diese gesetzlichen Aufgaben zufriedenstellend erfüllt werden können, wäre eine starke Personalaufstockung in der Behindertenhilfe unbedingt erforderlich.

Durch die vorliegende Dezentralisierung eines Teiles der Behindertenhilfe auf die Bezirksverwaltungsbehörden erscheint derzeit eine Personalaufstockung im Bereich der Sachbearbeiter in der Zentrale entbehrlich. Durch die Dezentralisierung werden sicher nach einer Übergangsphase einige Kapazitäten an Arbeit in der Kanzlei und in der Verrechnung frei, über deren genaues Ausmaß seriöserweise erst nach der Übergangsphase eine Aussage getroffen werden kann. Dazu kommt, daß durch das ständige Anwachsen des Arbeitsumfanges der Abteilung - wie z.B. das Entstehen immer neuer Sozialhilfeeinrichtungen, das Anwachsen der sozialen Dienste - sowie die Übertragung immer neuer Aufgaben - wie z.B. die Einführung von Sozialsprengeln, die Pflegevorsorge, die Integration von Flüchtlingen - Personalaufstockungen notwendig sind.

Durch die Dezentralisierung ist aufgrund der notwendigen Einschulung der Bezirksverwaltungsbehörden sowie aufgrund der vermehrten Durchführung der Aufsicht in den Behinderteneinrichtungen ein Anwachsen der Reisegebühren erforderlich, ein weiterer erhöhter finanzieller Sachaufwand ist jedoch nicht zu erwarten.

Inwieweit durch die Dezentralisierung eine Personalaufstockung der Abteilung 13 bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden notwendig wäre, kann nicht festgelegt werden, da durch die Errichtung der Sozialsprengel, durch die Umstellung der Abteilung 13 auf EDV sowie durch den Wegfall der Bearbeitung von JWG-Maßnahmen, Faktoren mitspielen, die außerhalb des Zugriff-

fes dieser Novelle liegen und somit in diesem Rahmen nicht kalkulierbare Variable darstellen. Festzuhalten ist jedoch, daß ein geringer Teil der Tätigkeiten, die zur Zeit von 8,5 Sachbearbeitern wahrgenommen werden, auf 25 Bezirksverwaltungsbehörden aufgeteilt werden.

Abschließend ist festzustellen, daß durch den Abschluß der Umstellung der Bezirksverwaltungsbehörden auf EDV mit 1. April 1991 auch der Zeitpunkt der Dezentralisierung mit 1. Juni 1992 optimal erscheint.

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 6. Juli 1989, LT-116/S-2, wird die vom Katholischen Familienverband angeregte, explizite Ausnahmeregelung - für Sozialhilfeleistung an Minderjährige von der Kostenersatzpflicht - nunmehr durch eine Änderung des NÖ SHG's realisiert.

Im § 41 des NÖ Sozialhilfegesetzes ist der Kostenersatz durch den Hilfeempfänger geregelt, wobei im Abs. 4 dezidiert angeführt ist, daß von einer Heranziehung zum Kostenersatz abgesehen ist, wenn dies für den Hilfeempfänger eine Härte bedeuten oder der Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde. Da dies für Sozialhilfeleistungen, die der Hilfeempfänger vor Erreichung der Volljährigkeit erhalten hat, faktisch immer zutrifft, wird für vor Erreichung der Volljährigkeit erhaltene Sozialhilfe im Regelfall auch keine Kostenersatzleistung vorgeschrieben. Der Fall, daß ein mj. Sozialhilfeempfänger durch Erbschaft etc. zu einem Vermögen gelangt, das es ihm ermöglicht, ohne Härte (§ 41 Abs. 4 leg. cit) die erhaltene Sozialhilfe zurückzuzahlen, kommt praktisch nie vor.

Da schon bisher aufgrund der Härteklausel des § 41 Abs. 4 NÖ SHG Hilfeempfänger für Leistungen, die sie vor Erreichung der Volljährigkeit erhalten haben, faktisch nie Kostenersatzleistungen vorgeschrieben wurden, wird durch die explizite Aufnahme dieser Regelung in das NÖ SHG keine finanzielle Mehrbelastung erwachsen.

Besonderer Teil

zu Art. I Z. 1 (§ 8a Abs. 1)

Durch diese Änderung soll die Dezentralisierung bei den Sozialpässen durchgeführt werden.

zu Art. I Z. 2 (§ 12 Abs. 2)

Das NÖ JWG 1991, welches am 1. März 1991 in Kraft trat, enthält eine eigene Regelung des Richtsatzes für Pflegekinder (§ 28 NÖ JWG 1991), die diesbezügliche Regelung im § 12 Abs. 2 hat daher zu entfallen.

zu Art. I Z. 3 (§ 41 Abs. 2)

Diese Bestimmung soll gewährleisten, daß alle, vor Erreichung der Volljährigkeit, gewährten Sozialhilfeleistungen explizit von der Kostenersatzpflicht durch den Hilfeempfänger ausgenommen werden.

Es wurde hiermit einer Forderung des Katholischen Familienverbandes und der Resolution des Landtages vom 6. Juli 1989, LT-116/S-2, Rechnung getragen. In den Sozialhilfegesetzen der meisten anderen Länder sind Leistungen, die vor Erreichung der Volljährigkeit gewährt werden, vom Ersatz durch die Hilfeempfänger ausgenommen.

zu Art. I Z. 4 (§ 53 Abs. 1 lit. a)

Diese Bestimmung soll für diejenigen Agenden des Abschnittes III des NÖ SHG 1974, für die weder aus organisatorischen noch aus verwaltungstechnischen Gründen eine zentralgesteuerte Planung und Vollziehung notwendig ist (d.s. die Übernahme der Restkosten nach Kassenleistungen bei der Heilbehandlung nach § 16, die orthopädische Versorgung nach

§ 17, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 20, die Hilfe durch geschützte Arbeit ausgenommen die Geschützten Werkstätten nach § 21, sowie der Ersatz von Fahrtkosten, ausgenommen die Organisation und Durchführung von Sammeltransporten), die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden normieren und somit sowohl verstärkte Bürgernähe der Verwaltung als auch eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung samt der mit einer solchen verbundenen Qualitätssteigerung der einzelnen Verwaltungshandlungen herbeiführen.

zu Art. I Z. 5 (§ 53 Abs. 1 lit. b)

Diese Bestimmung trägt der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Ausstellung des Sozialpasses nach § 8a Rechnung (Art. I Z. 1).

zu Art. I Z. 6 (§ 53 Abs. 1 lit. c bis f)

Diese Änderung wurde durch den Wegfall von lit. b erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der NÖ Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

(Prokop)
Landesrat

(Votruba)
Landesrat